

## RICHTLINIEN FÜR DIE VERLEIHUNG DES JAZZ-AWARDS

---

### I. VORAUSSETZUNGEN

1. Diese Richtlinien gelten für alle Single- und Longplay-Veröffentlichungen mit Jazz-Repertoire ab 01. Januar 1992. Die Verleihung eines Jazz-Awards für Veröffentlichungen vor diesem Zeitpunkt ist nicht möglich.
2. Die Entscheidung darüber, ob es sich bei der für die Verleihung vorgesehenen Veröffentlichung um Jazz-Repertoire im Rahmen einer vertretbaren Definition handelt, trifft der Vorstand der Jazz & Worldpartners e.V.. Diesem Vorstand werden von der Verbandsgeschäftsstelle alle eingetroffenen Meldungen (vgl. II, Ziffer 1.) spätestens 2 Wochen nach Eingang übermittelt. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Meldeunterlagen gegenüber der Verbandsgeschäftsstelle schriftlich Bedenken gegen die Zuordnung des betreffenden Produktes zum Jazz-Bereich geltend zu machen. Erfolgt innerhalb dieses Zeitraums keine Reaktion aus dem Vorstand, gilt das betreffende Produkt als dem Jazz-Bereich zugehörig. Werden von einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern Bedenken erhoben, wird die Entscheidung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen, wobei die angemeldeten Bedenken zu begründen sind. Die anmeldende Firma wird von der Verbandsgeschäftsstelle über das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung informiert.

Erst die nach vorstehend beschriebenem Verfahren erfolgte Bestätigung des Produktes als dem Jazz-Bereich zugehörig qualifiziert das Produkt für eine Verleihung.



3. Der Jazz-Award darf nach positivem Ergebnis des unter vorstehender Ziffer 2. beschriebenen Bestätigungsverfahrens für alle Produktionen verliehen werden, von denen mehr als 10.000 verkaufte Einheiten verkauft wurden. Als "Einheiten" gelten alle Konfigurationen, die auch nach Maßgabe der "Richtlinien für die Verleihung von Goldenen Schallplatten und Platin-Schallplatten" gelten. Die Verkäufe der Produktion auf verschiedenen technischen Konfigurationen werden dabei zusammengezählt. Die gleiche Verkaufsgrenze gilt für Singles, wobei ebenfalls alle technischen Single-Kategorien additionsfähig sind.
4. Die unter Ziffer 3. genannte Verkaufszahl muss mit einer Veröffentlichung identischen Inhalts auf dem Inlandsmarkt erzielt worden sein. Sofern bei verschiedenen technischen Kategorien Spielzeitunterschiede einzelner Titel auftreten, gilt dies nicht als mangelnde inhaltliche Übereinstimmung. Auch der Austausch einzelner Titel bei Veröffentlichung auf verschiedenen technischen Kategorien oder die erneute Veröffentlichung einer Produktion unter Austausch einzelner Titel und Verwendung einer neuen Katalognummer gilt nicht als mangelnde inhaltliche Übereinstimmung, vorausgesetzt, die Spielzeit der ausgetauschten Titel beträgt weniger als 20 % der ursprünglichen Gesamtspielzeit, während die übrigen Titel unverändert Bestandteil dieser Veröffentlichung sind. Kopplungen, die mehr als einen Künstler und/oder Künstlergruppe beinhalten, erfüllen die Voraussetzungen für den Jazz-Award, unabhängig davon, ob die gekoppelten Titel bereits zuvor veröffentlicht wurden.

## II. MODALITÄTEN DER VERLEIHUNG

1. Der Jazz-Award wird von den Schallplattenfirmen verliehen. Diese teilen jede beabsichtigte Verleihung der Geschäftsstelle des Bundesverbandes Musikindustrie auf einem dafür vorgesehenen Formblatt mit.
2. Bei der Geschäftsstelle des Bundesverbandes Musikindustrie wird ein Register geführt, in welches alle Meldungen eingetragen werden, für die gemäß Absatz I, 2. eine Bestätigung vorliegt.



3. Die in das Register gemäß vorstehender Ziffer 2. eingetragenen Verleihungen werden von der Verbandsgeschäftsstelle halbjährlich in geeigneter Weise veröffentlicht. Sollte die erforderliche Bestätigung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters (vgl. IV.) negativ ausfallen oder nicht innerhalb eines Jahres nach der Meldung an den Verband vorliegen, wird die Verleihung aus dem Register gestrichen und die Streichung in der nächstmöglichen Veröffentlichung bekannt gemacht.

### III. ERRECHNUNG DER VERKAUFSZAHLEN

Für die Errechnung der Verkaufszahlen werden alle Verkäufe gerechnet, die mit Handelsunternehmen oder Clubs in der Bundesrepublik Deutschland getätigt wurden. Bedient sich ein Unternehmen eines Vertriebspartners, gelten die Verkäufe dieses Partners an Handelsunternehmen oder Clubs als berücksichtigungsfähig. Ausgenommen sind Verkäufe an inländische Abnehmer zum Zwecke des Exports, sowie alle kostenlosen Bemusterungsexemplare, auch wenn sie die entsprechenden Freigrenzen des jeweiligen GEMA-Vertrages überschreiten. Als Leitlinie für die Berücksichtigungsfähigkeit von Verkäufen nach Maßgabe dieser Richtlinien kann gelten, dass sie an die GEMA oder eine andere Verwertungsgesellschaft der Urheber als Inlandsverkäufe abgerechnet werden.

### IV. KONTROLLE

Eine Kontrolle der Einhaltung dieser Richtlinien erfolgt durch einen von der betreffenden Firma beauftragten Wirtschaftsprüfer (z.B. im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses) oder unabhängigen Steuerberaters, mit dem die Firma zusammenarbeitet. Die Firma legt dem Wirtschaftsprüfer bzw. dem Steuerberater geeignete Unterlagen vor, mit denen insbesondere das Erreichen der erforderlichen Verkaufszahl nachgewiesen werden kann. Dies sollte möglichst durch die Vorlage von entsprechenden GEMA-Abrechnungen geschehen (dabei darf bei Anwendung der GEMA-Retourenpauschale diese bei der Errechnung der Verkaufszahlen unberücksichtigt bleiben). Wenn GEMA-Abrechnungsunterlagen nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand herangezogen werden können, können andere Nachweise erbracht werden, über deren Eignung der jeweils beauftragte Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater entscheidet.



Eine Bestätigung des Wirtschaftsprüfers bzw. Steuerberaters für das Erreichen der zur Verleihung erforderlichen Verkaufszahlen und der Einhaltung der Richtlinien ist separat auszufertigen und der Geschäftsstelle des Bundesverbandes Musikindustrie zuzusenden. Für diese Bestätigung reicht die Aufzählung der geprüften Verleihungen und die Mitteilung, dass die Verkaufszahlen erreicht und die Richtlinien eingehalten worden sind. Auch ein negatives Ergebnis ist der Geschäftsstelle mitzuteilen. Das Prüferfordernis erstreckt sich nicht auf die Frage, ob das Produkt dem Jazz-Bereich zuzuordnen ist. Dies ist durch das Bestätigungsverfahren gemäß Artikel I, Ziffer 2. für alle in das Register eingetragene Verleihungen bereits vollzogen.

Diese Fassung der Richtlinien wurde vom Chart- & Marketingausschuss am 07.04.2006 verabschiedet.  
30.01.2006; PZ/JFB